

18. Unterliegt die Errichtung gemeinschaftlicher Erbverträge der für gemeinschaftliche Testamente geltenden Beschränkung? Ist insbesondere ein Erbvertrag ungültig, in dem mehrere Erblasser zusammen einen Dritten als Erben eingesetzt haben?

B.G.B. §§ 2265, 2278, 2279.

V. Zivilsenat. Ur. v. 9. November 1907 i. S. W. (Bekl. u. Widerkl.)
w. B. Ehefr. (kl. u. Widerbekl.). Rep. V. 73/07.

I. Landgericht Halberstadt.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Zwischen der Mutter des Beklagten, Witwe W., und ihrem bei ihr wohnenden Schwiegersohne B. einerseits und der Klägerin andererseits wurde am 14. April 1904 ein notarieller Vertrag geschlossen, inhalts dessen die Klägerin die lebenslängliche Verpflegung der Witwe W. und des B. übernahm und als Entgelt hierfür von diesen beiden Personen als Miteinerbin eingesetzt wurde unter der gleichzeitigen Auflage, an den Beklagten verschiedene Gegenstände herauszugeben und unter bestimmten Voraussetzungen 1000 M zu zahlen. Auf Grund dieses Vertrages klagte die Klägerin nach dem Tode der Witwe W., nachdem Beklagter gemäß eines ihn als gesetzlichen Miteinerben legitimierenden Erbscheins sich als Eigentümer der zum W.'schen Nachlaß gehörenden Grundstücke hatte eintragen lassen, und gegen die Richtigkeit dieser Eintragung ein Widerspruch im Grundbuch vermerkt worden war, gegen den Beklagten auf Einwilligung, daß sie, die Klägerin, als Eigentümerin der bezeichneten Grundstücke eingetragen werde. Beklagter erhob Widerklage und verlangte, abgesehen von anderen Anträgen, Verurteilung der Klägerin zur Einwilligung in die Löschung des Widerspruchs. Beide Vorinstanzen erkannten in den hier in Betracht kommenden Beziehungen zugunsten der Klägerin. Auch die Revision des Beklagten wurde insoweit zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Einen Einwand gegen die Gültigkeit des Vertrages vom 14. April 1904 sucht die Revision auch daraus herzuleiten, daß der Vertrag zwei Erbverträge verschiedener Erblasser mit einem Dritten enthalte, die nicht bloß äußerlich in einer Urkunde miteinander ver-

bunden sind, sondern auch nach ihrem Inhalte derart zusammenhängen, daß sie ein einheitliches Ganzes bilden. Nach der Meinung der Revision soll eine solche innere Verbindung mehrerer Erbverträge, von dem Ausnahmefalle des gegenseitigen Erbvertrages zwischen Ehegatten abgesehen, sowohl wegen der dadurch geschaffenen Möglichkeit von Komplikationen als auch deshalb unstatthaft sein, weil sie gegen das Prinzip des § 2265 B.G.B. verstoße. Dem kann nicht beigetreten werden. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat zwar die Rechtsmaterie des Erbvertrages sachlich im durchgängigen Anschluß an die für das Testament gegebenen Vorschriften geregelt, auch in einzelnen Beziehungen formell die letzteren Vorschriften für entsprechend anwendbar auf Erbverträge erklärt (§§ 2276 Abs. 1, 2279 Abs. 1, 2300); aber eine die grundsätzliche Gleichstellung beider Verfügungsformen ausprechende allgemeine Vorschrift, etwa dahin, daß die Erbverträge den Vorschriften über Testamente insoweit unterliegen sollen, als nicht ein anderes bestimmt ist, findet sich nirgends. In Frage könnte also nur kommen, ob aus § 2279 Abs. 1, wonach auf vertragmäßige Zuwendungen und Auflagen die für letztwillige Zuwendungen und Auflagen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden sollen, eine Übertragung der ein gemeinschaftliches Testament nur zwischen Ehegatten zulassenden Vorschrift des § 2265 auf das Gebiet der Erbverträge hergeleitet werden darf. Auch dies ist indessen zu verneinen. Der angeführte § 2279 bezieht sich auf diejenigen testamentarischen Vorschriften, die den zulässigen Inhalt einer letztwilligen Verfügung sowie ihre notwendige Bestimmtheit und ihre Auslegung regeln (§§ 2064—2076, 2087—2093, 2096 bis 2098, 2100—2107, 2147—2156, 2189—2193), desgleichen auf die Vorschriften, nach denen sich der Anfall und Erwerb des Zugewandenen und die Verpflichtung der beschwerten Person zur Erfüllung der ihr gemachten Auflage bestimmen (§§ 1937—1959, 2094, 2095, 2176—2180). Daß es aber nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen hat, durch jene Verweisung auch die Zulässigkeit gegenseitiger Zuwendungen in einer dem § 2265 entsprechenden Weise zu beschränken, ergibt sich klar aus § 2298, wo ohne jede Andeutung einer solchen Beschränkung ganz allgemein für gegenseitige Erbverträge der Fall geregelt wird, daß die vertragmäßige Verfügung des einen Erblassers wegfällt. Danach hat der Gesetzgeber die von der Revision

betonte Gefahr der Entstehung komplizierter Rechtsverhältnisse keineswegs unberücksichtigt gelassen; er hat sie jedoch nicht für schwerwiegend genug erachtet, um daraus einen Anlaß zum Verbot der Errichtung gegenseitiger Erbverträge zwischen Nicht-Ehegatten zu entnehmen. Sind aber gemeinschaftliche Erbverträge, in denen gegenseitige Erbeseinzetzungen vorkommen, unbeschränkt statthaft, so ist nicht erfindlich, weshalb eine abweichende Beurteilung gegenüber solchen gemeinschaftlichen Erbverträgen eintreten soll, in denen die beiden Erblasser sich nicht gegenseitig, sondern zusammen einen Dritten als Erben eingesetzt haben.“ . . .